ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1983

über die von der britischen Regierung vorgesehenen Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(83/399/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß dem vorgenannten Artikel [2] und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 29. September 1982 unterrichtete die britische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, an die British Steel Corporation, nachstehend BSC genannt, Beihilfen zu vergeben. Nach einer ersten Prüfung der Beihilfevorhaben im Hinblick auf die Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS kam die Kommission aufgrund der Angaben der britischen Regierung zu dem Ergebnis, daß die Lebensfähigkeit von BSC nicht gewährleistet ist, daß für den überwiegenden Teil der vorgesehenen Beihilfen kein Kapazitätsabbau als Gegenleistung geplant ist und daß die beabsichtigte Kapazitätserhöhung bei Warmbreitband nicht mit Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS vereinbar ist, da sich der relevante Markt nicht im Aufschwung befindet.Die Kommission hat daher das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS gegen die Beihilfevorhaben eröffnet. Mit Schreiben vom 29. November 1982 hat sie die britische Regierung hiervon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Mit dem gleichen Schreiben wurde der britischen Regierung außerdem die Entscheidung der Kommission mitgeteilt, auf Einwände gegen die Vergabe einer Tranche der notifizierten Beihilfen in Form neuer Kapitalmittel zu verzichten, für die ein Netto-Kapazitätsabbau bei warmgewalzten Erzeugnissen von 404 000 Tonnen angeboten worden war.

In einem weiteren Schreiben vom 30. September 1982 unterrichtete die britische Regierung die Kommission von ihrer Absicht, dem Stahlunternehmen Sheerness Steel Co. Ltd Beihilfen zu gewähren.

Nach einer ersten Prüfung der Beihilfevorhaben anhand der in Artikel 2 und 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS aufgeführten Kriterien kam die Kommission nach den ihr vorliegenden Angaben zu dem Ergebnis, daß als Gegenleistung für die Beihilfen kein Kapazitätsabbau angeboten wurde. Die Kommission war daher der Auffassung, daß die betreffenden Beihilfen nicht mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar waren, und eröffnete infolgedessen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS.

Mit Schreiben vom 30. November 1982 hat die Kommission die britische Regierung davon unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

II

In ihrem Antwortschreiben vom 15. März 1983 erklärte die britische Regierung, daß nicht damit gerechnet werde, daß BSC 1984/85 die Rentabilität wiedergewinnt, der Finanzbedarf des Unternehmens bis Ende 1985 um 719 Mio. £Stg anwachsen wird und das neue Unternehmenskonzept (Corporate Plan) für den Zeitraum 1983 bis 1986 in Vorbereitung sein wird. Mit dem gleichen Schreiben erbaten die britischen Behörden die Genehmigung für eine Zwischenzahlung in Höhe von 550 Mio. £Stg, die die Fortführung des Unternehmens bis Ende Juni 1983 ermöglichen würde.

Mit Schreiben vom 10. Juni bzw. 24. Juni 1983 teilte die britische Regierung der Kommission mit, daß die Beihilfen für die Sheerness Steel Co. Ltd nur dann gewährt würden, wenn von Sheerness Steel Co. Ltd oder von anderen britischen Stahlunternehmen neue Kapazitätsreduzierungen vorgenommen würden.

(1) ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981, S. 14.
(2) ABl. Nr. C 54 vom 26. 2. 1983, S. 3 und ABl. Nr. C 67 vom 12. 3. 1983, S. 4.

In ihren Stellungnahmen stimmten zwei Mitgliedstaaten und eine Unternehmensvereinigung der Branche den Schlußfolgerungen der Kommission generell zu.

Mit Schreiben vom 8. April 1983 unterrichtete die Kommission die britische Regierung von ihrer Entscheidung, auf Einwände gegen die Vergabe einer weiteren Tranche der notifizierten Beihilfen an BSC in Form neuer Kapitalmittel in Höhe von 550 Mio. £Stg zu verzichten. Ein Netto-Kapazitätsabbau von 871 000 Tonnen bei warmgewalzten Erzeugnissen, wovon 300 000 Tonnen noch genau festzulegen waren, wurde als Gegenleistung für die Beihilfetranche angeboten.

Mit Schreiben vom 25. Mai 1983 teilte die britische Regierung der Kommission mit, daß sie ihre ursprüngliche Notifizierung modifiziert habe: der gesamte Beihilfebetrag für BSC bis Ende 1985 erhöhe sich um 710 Mio. £Stg; außerdem wurde ein neuer Netto-Kapazitätsabbau von 500 000 Tonnen warmgewalzten Erzeugnissen angemeldet.

III

Die gesamten Beihilfen für BSC, gegen die das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS noch läuft, betragen 1,474 Mrd. £Stg. Die britischen Behörden haben die Beihilfen nicht nach der Zweckbestimmung aufgeschlüsselt. Der Betrag dürfte sich wie folgt verteilen:

— Investitionsbeihilfen:

neue Kapitalmittel und Regionalentwicklungshilfen (Regional Development Grants) in Höhe von 642,6 Mio. £Stg für Investitionsaufwendungen von insgesamt 665 Mio. £Stg.

— Schließungsbeihilfen:

neue Kapitalmittel in Höhe von 203,4 Mio. £Stg,

— Betriebsbeihilfen:

neue Kapitalmittel in Höhe von 580 Mio. £Stg,

— Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen:

neue Kapitalmittel in Höhe von 47,2 Mio. £Stg.

Als Gegenleistung für diese Beihilfen bietet die britische Regierung einen Kapazitätsabbau von 200 000 Tonnen bei warmgewalzten Erzeugnissen an, wobei die 300 000 Tonnen zu berücksichtigen sind, die im Rahmen der letzten Beihilfegenehmigung der Kommission noch zu spezifizieren sind.

Die Investitionsbeihilfen für die Sheerness Steel Co. Ltd, gegen die das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS noch läuft, sollen in folgender Form gewährt werden:

— ein Zuschuß von 4 375 000 £Stg; der Betrag stellt 25 % der förderungsfähigen Kosten des Investitionsprogramms dar; die Förderung erfolgt unter Kategorie B der Förderregelung für private Stahlunternehmen (Private Sector Steel Scheme);

— ein Zuschuß von 250 000 £Stg im Rahmen der Förderregelung betreffend die Anwendung von Mikroprozessoren (Microprocessor Application Scheme).

Die britische Regierung hat keinen Kapazitätsabbau als Gegenleistung angeboten. Die berücksichtigten Beihilfen umfassen staatliche Bürgschaften für etwaige EGKS-Darlehen.

IV

Nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS muß das beihilfebegünstigte Unternehmen ein zusammenhängendes genau festgelegtes Umstrukturierungsprogramm durchführen, das die verschiedenen Umstrukturierungsmerkmale umfaßt und geeignet ist, seine Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen. Ohne weitere Kapazitätsreduzierungen bei Warmbreitband wird im Falle von BSC nach den vom Unternehmen selbst aufgestellten Absatzprognosen die Kapazitätsausnutzung bei Warmbreitband 1986 etwa bei 60 % liegen. Angesichts der Bedeutung der Warmbreitband-Erzeugung im Rahmen der Gesamttätigkeit von BSC dürfte eine Kapazitätsausnutzung dieses Umfangs nicht genügend sein, um die Rentabilität des Unternehmens zu gewährleisten.

Nach Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der genannten Entscheidung muß das Umstrukturierungsprogramm einen Abbau der Produktionskapazität des beihilfebegünstigten Unternehmens bzw. der begünstigten Unternehmensgruppe bewirken. Gemäß den Angaben der Sheerness Steel Co. Ltd im Rahmen der jährlichen Investitionserhebungen der Kommission wird sich die Kapazität des Unternehmens bei warmgewalzten Erzeugnissen in dem Zeitraum 1980 bis 1985 um 170 000 Tonnen erhöhen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der gleichen Entscheidung müssen sich Höhe und Intensität der Beihilfen für Investitionen sowie auch der Betriebsbeihilfen durch die unternommenen Umstrukturierungsanstrengungen rechtfertigen. Zu den Kapazitätsreduzierungen, die für einen gemeinschaftsweiten Abbau der Kapazitäten für warmgewalzte Erzeugnisse in der Größenordnung von 30 bis 35 Mio. Tonnen erforderlich sind, sollten alle Beteiligten gerecht beitragen. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Ziele „Stahl" ist ein Kapazitätsabbau dieser Größenordnung erforderlich, um wieder eine ausreichende Kapazitätsausnutzung zu erreichen, unter der nicht damit gerechnet werden kann, daß die Rentabilität der Stahlunternehmen der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen wiederhergestellt wird. Aus diesem Grunde, und unter Anrechnung der bisherigen Strukturanstrengungen und Beihilfen vor 1980, müssen von der britischen Stahlindustrie zusätzliche Strukturanstrengungen erbracht werden.

Über die als Gegenleistung verbleibenden 200 000 Tonnen hinaus sollte BSC infolgedessen ihre Kapazitäten für warmgewalzte Erzeugnisse um 500 000 Tonnen verringern. Ein angemessener Netto-Kapazitätsabbau bei warmgewalzten Erzeugnissen muß zugunsten von Sheer-

ness Steel Co. Ltd angeboten werden, damit die für das Unternehmen vorgeschlagene Beihilfe als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar angesehen werden kann. Die Angabe der zusätzlichen Stillegungen, die BSC durchzuführen hat, und der Schließungen, die die Sheerness Steel Co. Ltd vornehmen sollte, muß innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.

V

Der Kommission obliegt es, die Gewährung der Beihilfen und die Beachtung der von ihr festgelegten Bedingungen zu überwachen.

Der Kapazitätsabbau muß durch definitive Schließung von Betriebsteilen für die Produktion warmgewalzter Erzeugnisse erfolgen; ihre Schließung auf Dauer muß von der Kommission festgestellt werden können. Die Ermittlung des Netto-Kapazitätsabbaues erfolgt unter Berücksichtigung eventueller Kapazitätserhöhungen im Zuge der Durchführung von Investitionsvorhaben, denen die Kommission zugestimmt hat. Um diese Kapazitätsanpassungen an die Nachfrage zu erreichen, müssen neugeschaffene Kapazitäten durch zusätzliche Schließungen ausgeglichen werden. Nach Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS müssen beihilfebegünstigte Unternehmen ein Umstrukturierungsprogramm durchführen, das geeignet ist, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität ohne Beihilfen unter normalen Marktbedingungen wiederherzustellen. Die Kommission muß daher zu der Überzeugung gelangen, daß die Beihilfen tatsächlich zur Wiederherstellung der Rentabilität beitragen.

Die Kommission kann die Zahlung von Beihilfen nur für Unternehmen freigeben, die allen Verpflichtungen, die ihnen aus dem EGKS-Vertrag und dessen Anwendung erwachsen, nachkommen.

Durch die Genehmigung der hier relevanten Beihilfen wird in keiner Weise den Entscheidungen vorgegriffen, die die Kommission in Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag gegebenenfalls zu treffen hat.

Derzeit ist eine Quotenregelung gemäß Artikel 58 EGKS-Vertrag in Kraft (1), deren Verlängerung als notwendig angesehen wird.

VI

Aufgrund vorstehender Erwägungen kann die Kommission die für BSC vorgesehenen Beihilfen genehmigen, soweit die von ihr festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind; die für die Sheerness Steel Co. Ltd vorgesehenen Beihilfen können jedoch nicht genehmigt werden, es sei denn, daß die in dieser Entscheidung festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die nachfolgend aufgeführten Beihilfen, die die britische Regierung der British Steel Corporation zu gewähren beabsichtigt, sind vorbehaltlich der in den Artikeln 2 bis 5 genannten Auflagen und Bedingungen mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar:

— Investitionsbeihilfen:

642,6 Mio. £Stg, davon 534,6 Mio. £Stg als neue Kapitalmittel und 108 Mio. £Stg als Regionalentwicklungshilfen;

— Schließungsbeihilfen:

203,4 Mio. £Stg neue Kapitalmittel;

— Betriebsbeihilfen:

580,8 Mio. £Stg neue Kapitalmittel;

— Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen:

47,2 Mio. £Stg neue Kapitalmittel.

(2) Folgende Investitionsbeihilfen, die die britische Regierung der Sheerness Steel Co. Ltd zu gewähren beabsichtigt, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht vereinbar, es sei denn, daß die in den Artikeln 2 bis 5 festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden:

— ein Zuschuß von 4 375 000 £Stg; der Betrag stellt 25 % der förderungsfähigen Kosten des Investitionsprogramms dar; die Förderung erfolgt unter Kategorie B der Förderregelung für private Stahlunternehmen;

— ein Zuschuß von 250 000 £Stg im Rahmen der Förderregelung betreffend die Anwendung von Mikroprozessoren.

Artikel 2

(1) (a) Über die Schließungen hinaus, die bereits als Gegenleistung für von der Kommission gebilligte Beihilfen akzeptiert worden sind, wird das in Artikel 1 Absatz 1 genannte beihilfebegünstigte Unternehmen als Gegenleistung den bereits vorgesehenen Kapazitätsabbau von 200 000 Tonnen und darüber hinaus weitere Reduzierungen in Höhe von mindestens 500 000 Tonnen bei warmgewalzten Erzeugnissen herbeiführen. Die Gegenleistung kann auch durch unternehmens-

(1) ABl. Nr. L 191 vom 1. 7. 1982, S. 1.

übergreifende Maßnahmen von anderen Unternehmen erbracht werden.

(b) Damit die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beihilfen als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten dürfen, wird das beihilfebegünstigte Unternehmen als Gegenleistung angemessene Kapazitätsreduzierungen bei warmgewalzten Erzeugnissen herbeiführen. Diese Gegenleistung kann auch durch unternehmensübergreifende Maßnahmen von anderen Unternehmen erbracht werden.

(2) Eine Aufstellung der zu schließenden Anlagen und ein Zeitplan für die Schließungen sowie eine Auflistung der Kapazitätserhöhungen als Folge von Investitionen, die es ermöglichen, die in Absatz 1 festgelegten Nettoreduzierungen zu ermitteln, sind der Kommission bis zum 31. Janaur 1984 einzureichen. Die Kapazitätsreduzierungen müssen bis zum 31. Dezember 1985 erfolgen.

Artikel 3

Beihilfen dürfen nur gezahlt werden, wenn die Kommission feststellen konnte, daß die Rentabilität des begünstigten Unternehmens Ende 1985 erreicht werden kann.

Artikel 4

(1) Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Kommission aufgrund eines Antrages der britischen Regierung, der das begünstigte Unternehmen sowie Umfang, Form und Zweckbestimmung der Beihilfen angibt, feststellt, daß die in Artikel 2 und 3 aufgeführten Bedingungen ganz oder in ausreichenden Teilen erfüllt sind und das begünstigte Unternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften des EGKS-Vertrags, insbesondere auch aus der Quotenregelung, nachkommt.

(2) Beihilfen, die zur Fortführung des Unternehmens bis zum 31. Januar 1984 unerläßlich sind, dürfen gezahlt werden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vorschriften des EGKS-Vertrags, insbesondere auch aus der Quotenregelung, nachkommt. Voraussetzung ist, daß die britische Regierung einen diesbezüglichen Antrag stellt, der das begünstigte Unternehmen sowie Umfang, Form und Zweckbestimmung der Beihilfen angibt und die Kommission feststellt, daß die in Artikel 2 genannten Bestimmungen ganz oder in ausreichenden Teilen erfüllt sind.

Artikel 5

(1) Beihilfen für Investitionen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die – soweit dies erforderlich ist – gemäß Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission [1], ihr vorher gemeldet wurden und die Gegenstand einer günstigen Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 54 EGKS-Vertrag sind.

(2) Investitionsbeihilfen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Zahlungen der Unternehmen für diese Investitionen gewährt.

Artikel 6

(1) Im Rahmen der Kontrollbefugnisse der Kommission in bezug auf die ordnungsgemäße Zahlung der Beihilfen unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen dieser Entscheidung kann die Kommission verlangen, daß in den ihr gemäß Artikel 9 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS zu erstattenden Halbjahresberichten auch über die Fortschritte berichtet wird, die die beihilfebegünstigten Unternehmen im Hinblick auf die Wiederherstellung der finanziellen Rentabilität erreicht haben.

(2) Um sicherzustellen, daß die Investitionsbeihilfen in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 gewährt werden, legt die britische Regierung vor Beginn jedes Vierteljahres eine Aufstellung vor über

— die im kommenden Vierteljahr fälligen Zahlungen für Investitionen (Abschlags- oder Vorauszahlungen) seitens des Unternehmens;

— die in diesem Vierteljahr zu gewährenden Investitionsbeihilfen.

(3) Die Kommission kann außerdem durch Betriebsbesichtigung feststellen lassen, ob die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Stillegungen tatsächlich durchgeführt wurden.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der Sanktionen, die die Kommission nach dem EGKS-Vertrag ergreifen darf, kann sie jederzeit die Einstellung von weiteren Beihilfezahlungen verlangen, wenn sie feststellt, daß

— Beihilfen unter Mißachtung der in dieser Genehmigung vorgesehenen Bedingungen gezahlt wurden;

— die ihr zu erstattenden Halbjahresberichte erkennen lassen, daß die Wiedergewinnung der Rentabilität des betroffenen Unternehmens Ende 1985 zweifelhaft ist. In diesem Falle kann die Kommission zusätzliche Auflagen für das Strukturprogramm des Unternehmens machen;

[1] ABl. Nr. L 333 vom 20. 11. 1981, S. 35.

— das Unternehmen gegen die ihm aus dem EGKS-Vertrag, insbesondere der Quotenregelung auf der Grundlage von Artikel 58 und den Preisvorschriften, obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

(2) Die Beihilfen dürfen erst wieder gezahlt werden, wenn die Kommission festgestellt hat, ob und inwieweit die Verstöße eine Kürzung der noch zu zahlenden Beihilfen erforderlich macht.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 29. Juni 1983

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission